

Satzung

des

Angelsportvereins

Apoldaer Ilmfischer

beschlossen am 13.01.2017 in Apolda

1) Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

„Angelsportverein Apoldaer Ilmfischer- Verein der Fischweid und zum Schutz der örtlichen Natur und Gewässer „

Nach Eintragung in das Vereinsregister wird dem Vereinsnamen das Kürzel „e.V.“ beigefügt.

Der Verein hat seinen Sitz in Apolda Stobraer Strasse 92. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Apolda eingetragen.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch

- den 1. Vorsitzenden oder
- den 2. Vorsitzenden und
- den Gewässerwart (in Fragen Natur- und Umweltschutz) vertreten.

2) Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere

- a) die Pflege und Ausbreitung des sportlichen Fischens,
- b) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,
- c) den Schutz der Natur und der Umwelt, einschließlich Renaturalisierung,
- d) den Erwerb von Angelgelegenheiten für die Mitglieder durch Kauf oder Pacht
- e) die Jugendarbeit.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

4) Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder

Der Verein steht allen unbescholtenen Bürgern offen, die Satzung anerkennen und eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand einreichen.

Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, wobei bis zur Volljährigkeit die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Dabei ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Zu Ehrenmitgliedern sollen in der Regel nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Sportfischerei allgemein besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder genießen das Recht der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

5) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Austritt.

Der Austritt kann jederzeit durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beim Vorstand erfolgen.

Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairnis oder Sitte und Anstand, grob verstoßen hat,

2. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

3. wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt wurde,

4. gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,

5. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,

6. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

c) durch den Tod des Mitgliedes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich auch persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

Die Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses erfolgt schriftlich und wird dem Betroffenen per Einschreiben zugestellt.

Gegen den Bescheid steht dem Betroffenen Einspruchsrecht zu.

Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhörung des Betroffenen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Sie kann den Beschluß des Vorstandes bestätigen, mildern oder aufheben.

Im Falle der Milderung oder Aufhebung kann sie eine Buße aussprechen.

Die Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von 8 Tagen nach Verkündung des Beschlusses schriftlich.

Dieser Bescheid ist endgültig.

6) Disziplinarstrafen

An Stelle eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen nach Anhörung folgende Disziplinarstrafen gegen ein Mitglied verhängen.

- a) zeitweiliger Entzug von Vereinsrechten oder Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- b) Zahlung einer Geldbuße
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen Entscheidungen nach Punkt „a“ und „b“ ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseigenen oder vom Verein gepachtete Gewässer weidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der Vorschriften durch andere Mitglieder zu achten.
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten,
- e) die Anglerprüfung abzulegen und
- f) alle weiteren beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.

Gestaffelt nach Eintrittsalter:

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre		5,00 €
Jugendliche	ab 17 – 21 Jahre	25,00 €
Erwachsene	ab 22 Jahre	150,00 €

Ab einer Vereinsstärke von 60 Mitgliedern wird die Aufnahmegebühr für Erwachsenen Personen auf 500,00 € angehoben, die Aufnahmegebühren von Kindern und Jugendlichen bis zum 21 Lebensjahr bleibt unberührt.

8) Organe des Vereins – Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Gewässerwart
- d) dem Schriftführer und
- e) dem Kassierer

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9) Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist von den Mitgliedern eine aus drei Mitgliedern

bestehende Wahlkommission zu bilden.

Die Wahlkommission leitet die Wahl des 1. Vorsitzenden, der nach seiner Wahl die weitere Leitung übernimmt.

Für ein Amt im Vorstand kann jedes Mitglied kandidieren, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

10) Kassenführung und Vermögensverwaltung

Der Kassierer ist verpflichtet die Einnahmen und Ausgaben getrennt und mit nummerierten Belegen zu verbuchen.

Aus den Belegen müssen Zweck und Höhe von Zahlungen klar hervorgehen.

Der Kassierer haftet persönlich für die von ihm verwahrten und verwalteten Beträge.

Geldbeträge von mehr als 200,00 € sind bei einer Bank anzulegen.
Das Bankbuch wird vom Kassierer verwahrt und ist dem Vorstand jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und sonstigen eventuell notwendigen Beiträgen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Alle Gebühren und Beiträge sind im Voraus, der Jahresbeitrag bis spätestens **31.März** des laufenden Jahres zu zahlen.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitseinsätze an den Vereinsgewässern leisten müssen.
Kommt ein Mitglied der Verpflichtung nicht nach, so hat es eine festzusetzende Abstandsentschädigung zu zahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung im Voraus festlegt.

- Nichtteilnahme an Arbeitseinsätzen	25,00 €
- Nichtteilnahme an der Jahreshauptversammlung	15,00 €
- Verspätete Abholung der Angelberechtigung und Zahlung der Beiträge nach dem 31.3. des laufenden Jahres	15,00 €

11) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich , und zwar bis spätestens 30. April einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin zuzustellen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet ja nach Lage und Bedarf der Geschäfte weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
Hierzu genügt eine Ladungsfrist von 7 Tagen.

Wenn die Mehrheit oder 25 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern, hat der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Anträge zu dieser Versammlung sind bis spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Zu anderen Mitgliederversammlungen besteht keine Antragsfrist.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

12) Zweck der Mitgliederversammlung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Mitgliederversammlung

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und sonstiger Vereinswarte.
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- d) die Entlastung des Vorstandes, wobei der Kassierer gesondert zu entlasten ist und
- e) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ,wenn mindestens 30% der aktiven Mitglieder anwesend sind . Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand umgehend eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist hierzu beträgt 7 Tage.Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

13) Protokollführung

Über jede Versammlung der Organe des Vereins ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese soll den wesentlichen Ablauf der Versammlung ,den Inhalt der Anträge und die Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Abstimmungen wiedergeben.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
Sie hat den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen.

Auf Verlangen ist das Protokoll den Mitgliedern vorzulegen.

14) Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zottelstedt zur gemeinnützigen Verwendung entsprechend Abschnitt 3 dieser Satzung.

15) Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des Paragraphen 32 Abs. 2BGB, nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Der Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ist aus rechtlichen Gründen ein Teil der Satzung unwirksam, so soll an seine Stelle die gesetzliche Bestimmung treten.

Die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung wird davon nicht berührt.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 13.01.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

